

# Satzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt über den allgemeinen und fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Hochschulzugangssatzung)

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1, 45 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in Verbindung mit § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 767), erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

## Inhalt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	2
§ 1 Anwendungsbereich.....	2
II. BERUFLICH QUALIFIZIERTE MIT ALLGEMEINEM HOCHSCHULZUGANG .....	2
§ 2 Allgemeiner Hochschulzugang.....	2
§ 3 Antrag auf Beratungsgespräch .....	2
§ 4 Beratungsgespräch, Bescheinigung, Einschreibung .....	3
III. BERUFLICH QUALIFIZIERTE MIT FACHGEBUNDENEM HOCHSCHULZUGANG .....	3
§ 5 Fachgebundener Hochschulzugang .....	3
§ 6 Antrag auf Zulassung zum Probestudium .....	3
§ 7 Beratungsgespräch .....	4
§ 8 Durchführung des Probestudiums .....	4
§ 9 Geltungsbereich und -dauer eines bestandenen Probestudiums.....	5
§ 10 Wiederholung des Probestudiums .....	5
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
§ 11 Inkrafttreten .....	5

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt den Hochschulzugang und die Feststellung der Studieneignung für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nach Art. 45 BayHSchG.

## **II. BERUFLICH QUALIFIZIERTE MIT ALLGEMEINEM HOCHSCHULZUGANG**

### **§ 2**

#### **Allgemeiner Hochschulzugang**

Beruflich Qualifizierte nach Art. 45 Abs. 1 BayHSchG i. V. m. § 29 QualV erhalten einen allgemeinen Hochschulzugang nach Absolvierung eines Beratungsgespräches.

### **§ 3**

#### **Antrag auf Beratungsgespräch**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf ein Beratungsgespräch ist spätestens bis zum 1. September auf dem von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt herausgegebenen Formular, das auf den Seiten der Studierendenbüros online abrufbar ist, zu stellen. <sup>2</sup>Bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen ist der Antrag nach Satz 1 bis zum 15. Juli bzw. bei zulassungsbeschränkten Fachhochschulstudiengängen bis zum 15. Juni zu stellen. <sup>3</sup>Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist zusätzlich fristgerecht ein Antrag auf Zulassung zum Studium an der jeweils zuständigen Stelle einzureichen.
- (2) Dem Antrag ist beizufügen:
1. ein Zeugnis über die bestandene Meisterprüfung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 QualV in Kopie oder
  2. ein Zeugnis über einer der Meisterprüfung gleichgestellten, abgelegte berufliche Fortbildung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 QualV oder
  3. ein Zeugnis über eine bestandene Abschlussprüfung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 QualV oder
  4. ein Zeugnis über eine bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 QualV oder
  5. ein Zeugnis über die bestandene Prüfung zum Verwaltungsfachwirt oder zur Verwaltungsfachwirtin oder die bestandene Fachprüfung II an der Bayerischen Verwaltungsschule nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 QualV oder
  6. ein Nachweis nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 QualV.
- (3) Die Zulassung zum Beratungsgespräch setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingegangen sind.
- (4) <sup>1</sup>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine Einladung zum Beratungsgespräch. <sup>2</sup>Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erhält der Bewerber oder die Bewerberin einen ablehnenden Bescheid. <sup>3</sup>Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 4**

### **Beratungsgespräch, Bescheinigung, Einschreibung**

- (1) <sup>1</sup>Das Beratungsgespräch wird von den jeweilig zuständigen Fachstudienberatern durchgeführt. <sup>2</sup>Bei den Lehramtsstudiengängen wird das Beratungsgespräch durch die für das Lehramt zuständige Studienberatung durchgeführt; die Fachstudienberatung kann einbezogen werden. <sup>3</sup>Im Zweifelsfall entscheidet das Studierendenbüro im Benehmen mit den fachnächsten Studienberatern, durch wen das Beratungsgespräch durchgeführt wird.
- (2) <sup>1</sup>Nach Durchführung des Beratungsgesprächs erhält der Bewerber oder die Bewerberin von der Beratungsstelle eine Bescheinigung, mit der sich der Bewerber oder die Bewerberin für das gewünschte Studium einschreiben kann. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist in zulassungsbeschränkten Studiengängen neben der Bescheinigung nach Satz 1 auch ein Zulassungsbescheid der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erforderlich. <sup>3</sup>Für die Einschreibung gelten die Bestimmungen der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.
- (3) Bescheinigte Beratungsgespräche anderer Bayerischer Hochschulen werden anerkannt, soweit es sich um einen engverwandten Studiengang handelt.

### **III. BERUFLICH QUALIFIZIERTE MIT FACHGEBUNDENEM HOCHSCHULZUGANG**

#### **§ 5**

#### **Fachgebundener Hochschulzugang**

Die Feststellung der fachgebundenen Studieneignung qualifizierter Berufstätiger ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 Abs. 2 BayHSchG i. V. m. § 30 QualV erfolgt an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt durch ein Probestudium.

#### **§ 6**

#### **Antrag auf Zulassung zum Probestudium**

- (1) <sup>1</sup>Für die Antragstellung auf Zulassung zum Probestudium gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
  2. Zeugnisse über Schul- und Berufsausbildung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 QualV in beglaubigter Kopie und
  3. ein Nachweis über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis.
- (3) Die Zulassung zum Probestudium setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingegangen sind.
- (4) <sup>1</sup>Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende prüft das Vorliegen einer abgeschlossenen Berufsausbildung und einer mindestens dreijährigen hauptberuflichen Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich. <sup>2</sup>Ein fachlich verwandter Bereich ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. <sup>3</sup>Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigten gilt als hauptberufliche Berufspraxis.

- (5) <sup>1</sup>Sofern die fachlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind, erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine Einladung zum Beratungsgespräch. <sup>2</sup>Sofern die fachlichen und/oder formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erhält der Bewerber oder die Bewerberin einen ablehnenden Bescheid. <sup>3</sup>Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 7

### Beratungsgespräch

- (1) Die Durchführung des Beratungsgesprächs erfolgt gemäß § 4 Abs. 1.
- (2) <sup>1</sup>Nach Durchführung des Beratungsgesprächs erhält der Bewerber oder die Bewerberin von der Beratungsstelle eine Bescheinigung, mit der sich der Bewerber oder die Bewerberin für das Probestudium einschreiben kann. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Bescheinigte Beratungsgespräche anderer Bayerischer Hochschulen werden anerkannt, soweit es sich um einen engverwandten Studiengang handelt.

## § 8

### Durchführung des Probestudiums

- (1) <sup>1</sup>Das Probestudium im zugelassenen Studiengang wird nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungsordnung absolviert. <sup>2</sup>Das Probestudium kann nur in den Semestern aufgenommen werden, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfänger aufgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Probestudium umfasst in allen Studiengängen zwei Semester. <sup>2</sup>Die Immatrikulation erfolgt bedingt nach Art. 47 Abs. 2 BayHSchG.
- (3) <sup>1</sup>Für das Bestehen des Probestudiums gilt Folgendes:
1. Sofern für den Bachelorstudiengang eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung festgelegt ist, ist das Probestudium bestanden, wenn die jeweilige Grundlagen- und Orientierungsprüfung von dem oder der Studierenden nach Abschluss des zweiten Fachsemesters bestanden worden ist; die Vorgaben dieser Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind der für die Studierenden oder den Studierenden jeweils maßgebenden Prüfungsordnung zu entnehmen;
  2. in Bachelorstudiengängen ohne Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in Lehramtsstudiengängen ist das Probestudium bestanden, wenn von der oder dem Studierenden pro Semester mindestens 15 ECTS-Punkte, nach Abschluss des zweiten Semesters insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkte erreicht worden sind.

<sup>2</sup>Wer die gemäß Absatz 3 Satz 1 erforderlichen Leistungen nicht erfolgreich und nicht fristgemäß abgelegt hat, hat das Probestudium nicht bestanden.

- (4) Bei jeweils geringfügigem zeitlichem Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend.
- (5) <sup>1</sup>Die Feststellung des Bestehens beziehungsweise des Nichtbestehens des Probestudiums trifft das zuständige Prüfungsamt. <sup>2</sup>Ist das Probestudium erfolgreich absolviert worden, stellt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang aus. <sup>3</sup>Bei einem nicht bestandenen Probestudium erhält der oder die Studierende einen ablehnenden Bescheid; dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>4</sup>Die oder der Studierende wird bezüglich des im Rahmen des Probestudiums studierten Studiengangs exmatrikuliert.

## **§ 9**

### **Geltungsbereich und -dauer eines bestandenen Probstudiums**

- (1) Die Studienberechtigung gilt für den beantragten Studiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.
- (2) <sup>1</sup>Der Nachweis eines bestandenen Probstudiums gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass der Zugang nicht mehr auf Grund des zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Probstudiums nachgewiesen werden kann. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob das zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführte und bestandene Probstudium dem Inhalt und Ziel des Studiengangs noch entspricht.
- (3) <sup>1</sup>Bescheinigungen anderer bayerischer Universitäten über ein bestandenes Probstudium in einem gleichen oder eng verwandten Studiengang werden anerkannt, sofern das Studium im gleichen oder einem eng verwandten Studiengang fortgesetzt wird. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob ein gleicher oder engverwandter Studiengang vorliegt.

## **§ 10**

### **Wiederholung des Probstudiums**

Eine Wiederholung des Probstudiums im gleichen oder in einem inhaltlich engverwandten Studiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ist ausgeschlossen.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2017 in Kraft.